

Entscheidungen des Rechtsmittelgerichts sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Die anleitende Tätigkeit des Rechtsmittelgerichts wird dadurch verstärkt, daß es im Zusammenhang mit der Zurückverweisung einer Sache berechtigt ist, dem erstinstanzlichen Gericht bindende Weisungen zu erteilen.⁹

Aber auch dort, wo das Rechtsmittelgericht eine Zurückverweisung der Sache nicht für geboten erachtet, hat es die Möglichkeit, auf die Rechtsprechung des unteren Gerichts einzuwirken. Wurden wesentliche Mängel in der Arbeit des erstinstanzlichen Gerichts festgestellt, dann ist das Rechtsmittelgericht verpflichtet, von der Gerichtskritik nach § 4 StPO Gebrauch zu machen und das untere Gericht dadurch zur Vermeidung künftiger Gesetzesverletzungen anzuhalten.

Auf diese Weise trägt auch das Rechtsmittelverfahren zu einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die Gerichte bei, die in noch stärkerem Maße durch das Kassationsverfahren und den Erlaß von Richtlinien durch das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet wird. Die Rechtsmittel­tätigkeit des Obersten Gerichts konzentriert sich auf Grund der sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte auf die für unseren Staat wichtigsten Verfahren. Bei seiner Überprüfung der Entscheidungen stellt es zugleich fest, wie die Bezirksgerichte arbeiten. Die Rechtsmittelentscheidungen des Obersten Gerichts helfen den Bezirksgerichten, sich zu orientieren, ihre eigene Tätigkeit einzuschätzen und Fehler und Mängel ihrer Arbeit zu erkennen. Diese Hilfe durch das Oberste Gericht wirkt sich wiederum auf die anleitende Tätigkeit der Bezirksgerichte gegenüber den Kreisgerichten, also in erster Linie auf die Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren, aus.

Das Rechtsmittelverfahren im Strafprozeß der Deutschen Demokratischen Republik ist das Rechtsmittelverfahren eines sozialistischen Staates. Es hat die Fehler und Mängel des alten Revisionsverfahrens¹⁰, das auf die Überprüfung der Rechtsfragen beschränkt war, und des

9. vgl. S. 402 ff. dieses Leitfadens.

10. „Der Revisorrichter hat nicht zu prüfen, ob der Vorderrichter den Straffall in tatsächlicher Hinsicht richtig beurteilt hat, sondern nur, ob das angefochtene Urteil das sachliche Recht verletzt oder unter Verletzung des Gesetzes zustande gekommen ist (Verfahrensrecht). Die Entscheidung der Tatfrage gebührt allein dem Erstgericht und, soweit Berufung zulässig ist, dem Berufungsgericht. . . Das Revisionsgericht hat. . . nur die Rechtsanwendung auf den vom Tatrichter festgestellten Sachverhalt nachzuprüfen.“ (Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1954, S. 826.)